

Abgeordnetenversammlung WGM 12. Juni 2019

Traktandum 10

Revision Entschädigungsreglement WGM

Mit dem Projekt HWSuG und der Entschädigung der Vorstandsmitglieder, die sich intensiv mit dem Projekt befassen, zeigt sich, dass die alleinige Entschädigung mit Sitzungsgeldern nicht zweckdienlich ist. Anders beispielsweise als bei Gemeinden kennt der WGM für die Vorstandsmitglieder, insbesondere auch für das Präsidium, keine Fixentschädigung. Da nach Abschluss des HWSuG der Aufwand wieder deutlich abnehmen sollte, scheint es auch nicht angezeigt eine Fixentschädigung aufzunehmen.

Es ist vorgesehen, dass für administrative Tätigkeiten und Baustellenbesichtigungen usw. zusätzlich eine Stundenentschädigung ins Entschädigungsreglement aufgenommen wird, wie dies auch bei Gemeinden angewendet wird. Damit kann auch die Frage, welche Sitzungsgelder als Lohn gelten besser gehandhabt werden. Sitzungsgelder bis CHF 80.00 gelten als Spesenersatz, sofern dabei keine weiteren Spesen, insbesondere Reisespesen, ausgerichtet werden. Mit dieser Regelung kann künftig auseinandergehalten werden, dass wenn zu einer Sitzung eingeladen wird, dies via Sitzungsgeld (als Spesenersatz) entschädigt wird und andernfalls für besondere Aufträge, Abklärungen, administrative Tätigkeiten usw. der Stundenansatz zur Anwendung kommt. Letzteres gilt als Lohn und dementsprechend wird, sofern zusammen mit dem Sitzungsgeld die Freigrenze erreicht wird, auch entsprechend AHV abgerechnet und in jedem Falle ein Lohnausweis erstellt.

Als Stundenentschädigung werden zwei Ansätze vorgeschlagen. Einerseits für leitende, verantwortungsvolle Funktionen CHF 50.00 pro Std. und andererseits für einfache Tätigkeiten, Besichtigungen usw. CHF 35.00 pro Std.

Im Weiteren ist vorgesehen, dass sowohl der Vizepräsident als auch Vorstandsmitglieder mit besonderer Leitungs-Verantwortung zum Bezug eines doppelten Sitzungsgeldes berechtigt sind. Der Vizepräsident beispielsweise nimmt an den Bürositzungen im Vorfeld der Vorstandssitzungen teil, erhält nach den bisherigen Regelungen lediglich ein einfaches Sitzungsgeld, wie dies die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten, deren Zeitaufwand wesentlich geringer ist. Vorstandsmitglieder mit besonderer Verantwortung, die z.B. Sitzungen vorbereiten, sollen ebenfalls zum Bezug eines doppelten Sitzungsgeldes berechtigt sein.

Antrag

Die Revision des Entschädigungsreglements des Wasserbauverbandes untere Gürbe und Müsche wird genehmigt und per 01.07.2019 in Kraft gesetzt.